

STIFTUNGSURKUNDE

der

VORSORGE in globo M

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen

VORSORGE in globo M
(vormals Pensionskasse der Globus-Unternehmungen)

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Die Stiftung wurde mit öffentlicher Urkunde vom 24.8.1922 unter dem Namen "Stiftung der Magazine zum Globus für Personalfürsorge" von der Firma Magazine zum Globus gegründet. Mit Wirkung ab 1.1.2014 wurde der Name auf VORSORGE in globo M gewechselt.

Artikel 2 - Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Aarau.

Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Artikel 3 - Zweck

Die Stiftung hat den Zweck, die Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen der Migros-Gruppe nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seinen Ausführungsbestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Wegfalls des Erwerbseinkommens aufgrund Alter, Tod, Krankheit oder Invalidität zu schützen.

Die Stiftung kann mehrere Vorsorgewerke führen. Die Leistungen der Stiftung werden in einem oder mehreren vom Stiftungsrat erlassenen Reglementen geregelt. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Stiftung kann nebst den reglementarischen Leistungen auch weitere freiwillige Vorsorgeleistungen erbringen.

Die Reglemente und die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat beschliesst auf Antrag über den Anschluss einer Firma der Migros-Gruppe (nachstehend angeschlossenes Unternehmen genannt). Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Artikel 4 - Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung wird weitergeöffnet durch

- a) reglementarische Beiträge der Arbeitnehmer,
- b) reglementarische Beiträge der Arbeitgeber,
- c) freiwillige Zuwendungen der angeschlossenen Arbeitgeber und Dritten,
- d) allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und Erträgen des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen bzw. den Beitragsreserven dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen usw.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der gesetzlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Die Beiträge der angeschlossenen Unternehmen können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn vorgängig von den angeschlossenen Unternehmen Beitragsreserven geöffnet wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Werden mehrere Vorsorgewerke geführt, wird pro Vorsorgewerk eine getrennte Rechnung geführt. Das Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke darf nur für die Destinatäre der jeweiligen Vorsorgewerke verwendet werden.

Artikel 5 - Organe - Stiftungsrat

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Vorsorgekommissionen. Oberstes Organ ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche je zur Hälfte von den Arbeitnehmern gewählt bzw. vom Migros Genossenschafts-Bund bezeichnet werden. Er konstituiert sich selbst. Weitere Einzelheiten der paritätischen Verwaltung und der Arbeitnehmervertretung werden in einem Reglement festgelegt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, tritt sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer ein.

Der Stiftungsrat nimmt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Reglemente und den Weisungen der Aufsichtsbehörde die Gesamtleitung der Stiftung wahr. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung, legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Änderung der Stiftungsurkunde;
- Festlegung des Finanzierungssystems und der Leistungsziele sowie Genehmigung von Vorsorgeplänen und Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Genehmigung aller notwendigen Reglemente;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Wahl des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;

- Festlegung der Organisation und Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Ernennung und Überwachung der Geschäftsführung;
- Vertretung der Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat ist nicht befugt, ohne gesetzliche Grundlagen oder ohne Prüfung und Zustimmung des Experten für berufliche Vorsorge Leistungsverbesserungen zu beschliessen. Ebenso dürfen den Arbeitgebern durch solche Beschlüsse ohne ihre Zustimmung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich für die Verwaltung des Stiftungsvermögens zuständig. Er kann diese Befugnis einem einzelnen oder mehreren Stiftungsratsmitgliedern oder einem Dritten übertragen. Dieser Beschluss des Stiftungsrates ist jedoch nur gültig, wenn sowohl unter den von den Arbeitgebern gewählten Stiftungsräten, als auch unter den von den Arbeitnehmern gewählten Stiftungsräten die absolute Mehrheit erreicht werden kann. Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, die mit ihrer Unterschrift die Stiftung rechtsgültig verpflichten können, und ordnet die Art und Weise der Zeichnung.

Artikel 6 - Versammlung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte dies erfordern oder auf Verlangen von mindestens drei Stiftungsratsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es des einfachen Mehrs der Anwesenden. Der Stiftungsrat regelt das Verfahren bei Stimmengleichheit. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen. Ein Zirkulationsbeschluss, dem alle Mitglieder des Stiftungsrats zugestimmt haben, kommt einem regulär in einer Sitzung zustande gekommenen Beschluss gleich.

Artikel 7 - Vorsorgekommission

Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Vorsorgekommission, in welcher bezüglich Vorsorgelösungen gemäss BVG Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in gleicher Zahl vertreten sind. Bei rein überobligatorischen Lösungen sind die Arbeitgeber im Verhältnis zu ihrem Anteil an den Beiträgen vertreten.

Das Wahlverfahren, die Organisation sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission werden in einem oder mehreren separaten Reglementen festgelegt.

Artikel 8 - Prüfung

Für die Prüfung bestimmt der Stiftungsrat jährlich eine Revisionsstelle sowie einen Experten für berufliche Vorsorge.

Der Revisionsstelle obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage. Sie berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen periodisch

- a) ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre reglementarischen Verpflichtungen erfüllen kann,
- b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Zudem berät er den Stiftungsrat bei versicherungstechnischen Fragestellungen.

Artikel 9 - Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

Die Stiftung kann grundsätzlich nur in folgenden Fällen aufgehoben werden:

- a) wenn die gesetzlichen Vorschriften für eine Liquidation der Stiftung gemäss Artikel 88 ZGB gegeben sind;
- b) bei Liquidation, Konkurs und Umwandlung sämtlicher angeschlossener Unternehmen, sofern nicht deren Betriebe unter Weiterbeschäftigung der Mehrheit ihres Personals weitergeführt werden.

Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer und der Rentner zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die angeschlossenen Firmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Die Aufhebung der Stiftung und die Verteilung ihres Vermögens können erst erfolgen, wenn der Stiftungsrat sie beschlossen, die Verwaltung des Migros-Genossenschafts-Bundes sie genehmigt und die zuständige Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.

Artikel 10 - Änderungsvorbehalt

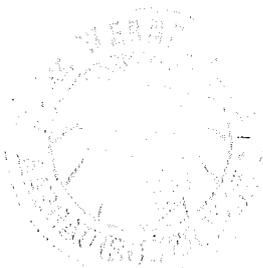
Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 1. April 2014.

Die unterzeichnete Urkundsperson bescheinigt, dass diese Abschrift mit dem Text der Urkunde vom 01.04.2014 unter Berücksichtigung der mit Zirkularbeschluss vom 26./27./28.02./06.03.2019 durch den Stiftungsrat beschlossenen und durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) am 18.03.2019 in Kraft gesetzten Änderungen übereinstimmt.

Wettingen, den 27. März 2019

Die Urkundsperson:



A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.